

Richtlinien zur Förderung der überfachlichen Jugendarbeit

(Stand: 18.10.2022 | Gültig ab: 01.07.2022)

Bitte verwenden Sie ausschließlich die neuesten Antragsvordrucke und beachten Sie die aktuellen Richtlinien. Stellen Sie Ihren Antrag digital über unsere Homepage www.msj.de.

Überfachliche Maßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Bezuschussung von überfachlichen Maßnahmen soll die im BLSV Kreis München-Stadt zusammengeschlossenen Sportvereine in die Lage versetzen, überfachliche Jugendarbeit leisten zu können.

2. Fördergegenstand

Überfachliche Maßnahmen im Sinne der Richtlinien sind:

- 2.1. Unternehmungen mit Jugendgruppen, wie Badeausflüge, Theater-/Kinobesuche, Spielfeste, Weihnachtsfeiern, etc.
- 2.2. Jugendfreizeiten (freie Organisation), wie Radtouren, Zeltlager, Auslandsfreizeiten, etc.
- 2.3. Regionale und überregionale Wettbewerbe zum Zwecke der Jugendbegegnung.
- 2.4. Nicht förderbar sind Meisterschaften, Punktspiele o.ä. eintägige, rein sportliche Maßnahmen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Zuschussberechtigt sind Gruppen mit insgesamt mindestens fünf Teilnehmenden zwischen sechs und 23 Jahren. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich dabei auf die gesamte Gruppe, d.h. einschließlich der Teilnehmenden aus anderen Landkreisen.
- 3.2. Förderfähige Teilnehmende sind junge Menschen im Alter zwischen sechs und 23 Jahren (maßgebend ist das Alter zum Beginn der Maßnahme), die ihren Wohnsitz in der Stadt München haben. Betreuungspersonen werden unabhängig von ihrem Alter und Wohnort bezuschusst.
- 3.3. Fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen:
Die Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme von fachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern begleitet wird (mind. eine qualifizierte Person). Als förderbare Qualifikation werden anerkannt:
 - 3.3.1. Gültige, von der Münchner Sportjugend ausgestellte Jugendleitercard (JULEICA). Der Nachweis erfolgt durch Angabe der JULEICA-Nummer auf der Teilnahmeliste.
 - 3.3.2. Andere Qualifikationsnachweise, z. B. JULEICA anderer Jugendverbände, Übungsleiterlizenz des BLSV, Trainerlizenz von Sportfachverbänden bzw. Sportverbänden außerhalb des BLSV. Diese sind jeweils in Kopie dem Förderantrag beizufügen.
 - 3.3.3. Pädagogische Qualifizierungsnachweise werden nicht anerkannt. Die Ausstellung einer JULEICA ist in diesem Fall zwingende Fördervoraussetzung
- 3.4. Persönliche Eignung der Betreuungspersonen:
 - 3.4.1. Bei mehrtägigen Maßnahmen (mind. eine Übernachtung) müssen alle Betreuerinnen und Betreuer über ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis verfügen. Der

- Leitfaden Prävention sexualisierter Gewalt im Sport der LH München (Link auf MSJ-Homepage) findet auch in der überfachlichen Jugendarbeit im Sport Anwendung.
- 3.4.2. Mit der Zuschussbeantragung für überfachliche Maßnahmen (mind. eine Übernachtung) verpflichtet sich der Verein, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.
- 3.4.3. Mit der Zuschussbeantragung für überfachliche Maßnahmen (mind. eine Übernachtung) verpflichtet sich der Verein eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (alternativ Unbedenklichkeitsbescheinigung) in folgenden Fällen vorzunehmen:
- bei allen Personen, die fest im Verein angestellt sind
 - bei allen Helferinnen und Helfern bei jedweder Form der Übernachtung
 - bei allen lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern
- 3.4.4. Mit der Beantragung von Fördermitteln für überfachliche Maßnahmen (mind. eine Übernachtung) mittels MSJ-Antragsvordruck bzw. der digitalen Antragsstellung über die MSJ-Homepage sichert der Verein die Überprüfung der Eignung der Mitarbeitenden entsprechen dem o.g. Leitfaden (siehe 3.4.1) zu.
- 3.4.5. Der Münchner Sportjugend und dem Kreisjugendring München-Stadt steht bei geförderten Maßnahmen das Prüfungsrecht zu. Fehlt der Nachweis einer betreuenden Person, ist die gesamte Maßnahme nicht förderbar.
- 3.5. Betreuungsschlüssel:
- 3.5.1. Bei jeder Maßnahme können unabhängig von der Größe der Gruppe mindestens zwei Betreuungspersonen angerechnet werden.
- 3.5.2. Bei Gruppen, deren Teilnehmende aus mehreren Landkreisen kommen, werden die Betreuungspersonen anteilig analog dem Verhältnis der Teilnehmenden gefördert.
- Bei mehrtägigen Maßnahmen
- 3.5.3. Bei mehrtägigen Maßnahmen (mind. eine Übernachtung) darf der Betreuungsschlüssel bezogen auf die gesamte Gruppe höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch ein Betreuungsschlüssel von 1:15 erfüllt werden.
- 3.5.4. Wird eine mehrtägige Maßnahme von mehr Betreuerinnen und Betreuern begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
- 3.5.5. Wird eine mehrtägige Maßnahme von weniger Betreuerinnen und Betreuern begleitet (weniger als 1:15), kann die gesamte Maßnahme nicht gefördert werden.
- Bei eintägigen Maßnahmen
- 3.5.6. Bei eintägigen Maßnahmen darf der Betreuungsschlüssel bezogen auf die gesamte Gruppe höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch eine Betreuungsperson anwesend sein.
- 3.5.7. Wird eine eintägige Maßnahme von mehreren Betreuerinnen und Betreuern begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
- 3.6. Maßnahmen sind nur förderbar, wenn sie auf nachhaltige Mitgliederbindung und -gewinnung ausgerichtet sind.
- 3.7. Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Programmpunkte enthalten.

3.8. Maßnahmen mit überfachlichen und sportartspezifischen Programminhalten sind förderfähig, wenn der überfachliche Anteil mindestens 60 Prozent des Gesamtprogrammumfangs beträgt. Als Nachweis ist ein Programm beizulegen, aus dem pro Tag der Stundenumfang der überfachlichen und sportartspezifischen Programminhalte ersichtlich sind. Dabei werden Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungszeiten nicht berücksichtigt.

4. Verfahren

- 4.1. Die Anträge sollen nach Möglichkeit digital über die MSJ-Homepage gestellt werden.
- 4.2. Für die Förderung von Maßnahmen mit mind. zwei Übernachtungen ist maßgeblich, woher die Teilnehmenden kommen. Sobald eine teilnehmende Person aus dem Landkreis München kommt, kann ein zweiter Antrag zusätzlich an den Kreisjugendring München-Land (Kontakt siehe MSJ-Homepage FAQs) gestellt werden.
Maßnahmen ohne Teilnehmende aus dem Landkreis München sind nur bei der Münchner Sportjugend einzureichen.
- 4.3. Die Antragsfrist beträgt sechs Wochen. D.h. spätestens sechs Wochen nach Ende der Maßnahme ist der vollständige Antrag (inkl. Teilnahmeliste, aller Nachweise, ggf. Programm) einzureichen. Bei Fristüberschreitung erfolgt keine Förderung.
- 4.4. Die Teilnahme muss durch die eigenhändige Unterschrift der Teilnehmenden und Betreuenden mit Angabe von Vor- und Zunamen, vollständiger Anschrift und Alter (zum Beginn der Maßnahme) nachgewiesen werden.
- 4.5. Der Antrag muss mit Unterschrift der antragsstellenden Person nebst leserlicher Namensnennung versehen sein.
- 4.6. Für jede Maßnahme ist ein eigener Antrag zu stellen. Sammelanträge sind nicht förderbar. Ausnahme: Bei mehreren Maßnahmen am gleichen Tag (z. B. Weihnachtsfeiern verschiedener Jugendmannschaften) besteht Wahlrecht zwischen einem Antrag je Maßnahme bzw. Sammelantrag.
- 4.7. Der Zuschuss (auch für Teilnehmende aus dem Landkreis München) kommt aufgrund eines Bescheids durch die Münchner Sportjugend zur Auszahlung. Die Mittel können nur auf ein beim BLSV gemeldetes Hauptvereinskonto überwiesen werden. Der Bescheid wird ausschließlich an die beim BLSV gemeldete Vereinsadresse per E-Mail versendet.
- 4.8. Mehrtägige Maßnahmen, die mit einem kontinuierlichen Teilnehmendenkreis in München durchgeführt werden, können als eine Maßnahme gefördert werden, wenn dem Antrag eine Ausschreibung beiliegt, aus der hervorgeht, dass eine gemeinsame Übernachtung stattfindet. Dies ist auf dem Antragsformular gesondert anzugeben und durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.9. Bei mehrtägigen Maßnahmen, die ganz oder teilweise zeitgleich zum Schulunterricht stattfinden, ist zusätzlich zur Teilnahmeliste eine Schulbefreiung vorzulegen. Findet z.B. ein Zeltlager von Donnerstag bis Freitag statt und der Freitag ist ein Schultag, so muss für alle schulpflichtigen Teilnehmenden eine von der Schule bestätigte Unterrichtsbefreiung bei der MSJ abgegeben werden. Läuft eine Veranstaltung eintägig während der Woche oder von Freitag bis Sonntag, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme erst nach Schulschluss durchgeführt wird.

5. Zuschusshöhe

- 5.1. Zuschuss bei Tagesmaßnahmen
 - 5.1.1. Der Zuschuss beträgt je teilnehmender Person aus dem Stadtgebiet München und je Betreuungsperson 6,- € pro Tag.

- 5.2. Zuschuss bei Maßnahmen mit Übernachtung(en)
 - 5.2.1. Der Zuschuss beträgt je teilnehmender Person aus dem Stadtgebiet München und je Betreuungsperson 12,- € pro Übernachtung.
 - 5.2.2. Bei Maßnahmen ab 2 Übernachtungen sind auch Teilnehmende aus dem Landkreis München förderbar.
 - 5.2.3. Im Höchstfall werden 21 Übernachtungen angerechnet.

Überfachliche Anschaffungen

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Die Bezuschussung von überfachlichen Anschaffungen soll die im BLSV Kreis München-Stadt zusammengeschlossenen Sportvereine in die Lage versetzen, notwendige Materialien für die überfachliche Jugendarbeit erwerben zu können.

2. Fördergegenstand

Überfachliche Anschaffungen im Sinne der Richtlinien sind:

- 2.1. Anschaffungen, die zur Durchführung von Jugendmaßnahmen notwendig sind, z. B. Spiel- und Sportgeräte zur Freizeitnutzung.
- 2.2. Freizeitkleidung für Gruppenarbeit.

3. Verfahren

- 3.1. Die Anträge sollen nach Möglichkeit digital über die MSJ-Homepage gestellt werden.
- 3.2. Die Anträge sind bis spätestens sechs Wochen nach der Anschaffung (Datum der Rechnung) auf dem dafür vorgesehenen Formblatt inkl. Rechnungskopien bei der MSJ einzureichen. Bei Fristüberschreitung erfolgt keine Förderung.
- 3.3. Der Antrag muss mit Unterschrift der antragsstellenden Person nebst leserlicher Namensnennung versehen sein.
- 3.4. Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bescheids durch die Münchner Sportjugend zur Auszahlung. Die Mittel können nur auf ein beim BLSV gemeldetes Hauptvereinskonto überwiesen werden. Der Bescheid wird ausschließlich an die beim BLSV gemeldete Vereinsadresse per E-Mail versendet.
- 3.5. Es besteht die Möglichkeit eines Sammelantrags.

4. Zuschusshöhe

- 4.1. Das förderbare Defizit wird prozentual bezuschusst. 20 Prozent des Defizits werden zeitnah ausbezahlt, eine Nachbezuschussung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt automatisch im März des Folgejahres.
- 4.2. Es sind Höchstsätze zu beachten:
 - 4.2.1. Überfachliche Anschaffungen zur Freizeitnutzung über 500,- € brutto je Anschaffungsartikel (z. B. Großraumzelt) können nur mit entsprechender Begründung gefördert werden (Einzelfallbehandlung).
 - 4.2.2. Bei Freizeitkleidung zur Jugendgruppenarbeit wird ein Eigenanteil von 20 Prozent angesetzt. Grundsätzlich wird von mittleren Qualitätswerten ausgegangen.
Förderfähige Höchstsätze bei Freizeitkleidung pro Artikel:
Freizeitanzüge: 70,- € T-Shirts: 20,- €
Sweatshirts: 30,- €
 - 4.2.3. Kleine persönliche Geschenke zu gegebenen Anlässen werden bis max. 15,- € brutto als förderfähig anerkannt (z. B. Weihnachtsfeier).